#### **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

## Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen. 1872-1920 1901

92 (28.12.1901)

# Verordnungs-Blatt

### Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Rarisruhe, ben 28. Dezember 1901.

#### Bestellliften werden spätestens bit la dung den vorgefesten Begirffiellen

#### Allgemeine Verfügungen:

Mr. 171101. E. Abgabe von Ruhrfohlen aus den Beftanden ber Gifenbahnmagazine.

#### Sonftige Bekanntmachungen:

Mr. 170357. B. Dienstanweisungen. Inflooting in 1919.

Nr. 170425. B. Eröffnung ber Station Wasentveiler für ben Wagenladungsverfehr.

Dr. 170647. C. Rilometerhefte.

Nr. 170250. C. Unerkenntniffe des Unionklub für 1902 (Rundmachung 16).

Mr. 171136, C. Rundmachung 23.09192795 Hayrudhad

Rr. 171137. C. Befondere Abfertigungsftelle für ben Eilgutverfehr in Beven.

#### welche von Bezug von Kohlen aus den Magaginen ausgeschloffen find (88 1 und 7) plarmatingen eine Berfügungen. 196 fanolie Berfügungen.

find die Bestellisten in gleicher Weise falt 101171 zurtralstellen aufzustellen; für das übrige

#### Die Abgabe von Ruhrkohlen aus den Beffanden der Gifenbahnmagagine betreffend.

Unter Aufhebung der Berordnung vom 22. Juli 1888 Nr. 53184 R (B.B. Seite 133) und der Erganzungen hiezu wird für den Bezug des Sausbedarfs an Ruhrkohlen aus den Magazinsbeständen der Gisenbahnverwaltung mit Wirfung von der Bezugszeit 1902/1903 Folgendes bestimmt:

§ 1.

- Die Abgabe von Kohlen erfolgt gibte rechtigenmung nie nedfilleffest vie etfille geraften geraften. 1. an das gesammte Bersonal der Gisenbahn- und Dampfichifffahrtsverwaltung mit Ausnahme berjenigen ledigen oder verwittweten Personen, welche keinen eigenen Sausstand führen, sowie derjenigen Arbeiter, welche bei Beginn der Abgabezeit — vergl. § 2 nicht mindestens ein Jahr ununterbrochen im Dienste der Berwaltung gestanden sind;
- 2. an Bollftellen (auch schweizerische) und Beamte der Zollverwaltung, soweit diese Stellen und Beamten unmittelbaren dienstlichen Berkehr mit der Gifenbahnverwaltung unterhalten und die Beamten nicht unter obige Beschränkung fallen; itändigkeit erlebigt.
- 3. an Bahnhofwirthe und Verladeunternehmer.

jonning nicht nöthig, vielmehr bleibt ber bewillig Arcvir, soweit solcher noch nicht in Amprach

Wer Rohlen zu beziehen wünscht, hat jeweils in der ersten Salfte des Monats Juni feinen Jahresbedarf für die Zeit vom 1. August bis 31. Juli unter Namhaftmachung der Empfangftation (§ 9) seinem unmittelbar Borgesetten zu bezeichnen. 296

Die nicht der Eisenbahmerwaltung angehörenden Besteller haben ihre Anzeigen an die betreffenden Lokalstellen zu richten.

§ 3

Die einkommenden Anforderungen sind unter Berwendung des Bordrucks C 1a Nr. 42 in eine Bestelliste einzutragen, wobei die Längsspalten 1—4 des Bordrucks auszufüllen und die Besteller ohne Kücksicht auf Dienstrang in alphabetischer Keihenfolge aufzuführen sind. In die Bestellisten dürsen nur solche Personen aufgenommen werden, die zum Bezug von Kohlen zugelassen sind.

Die Bestellisten werden spätestens bis 25. Juni den vorgesetzen Bezirkstellen — Betriebs-, Bahnbau-, Maschinen-, Dampsichisffshrtsinspektor — und Zentralstellen — Berwaltung der Hauptwerkstätte und der Eisenbahnmagazine — sowie den Eisenbahnbauinspektionen und Eisenbahnbauburean vorgesegt, welche dieselben einer Prüfung mit Rücksicht auf Dienstrang, Familienstand, Wohnräume, sowie hinsichtlich der bezeichneten Empfangsstation unterziehen und in gleicher Weise Bestelllisten für die Ansorderungen ihres eigenen Personals beisügen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob nicht Bedienstete in die Bestelllisten ausgenommen wurden, welche von Bezug von Kohlen aus den Magazinen ausgeschlossen sind (§§ 1 und 7).

Für das Personal der Gisenbahnhauptkasse, der Berkehrskontrolen und der Wagenkontrole sind die Bestelllisten in gleicher Weise seitens dieser Zentralstellen aufzustellen; für das übrige Bersonal der Generaldirektion sertigt das Zentralburean die Bestelllisten.

\$ 4

Die genannten Bezirks- und Zentralstellen sammeln die Bestelllisten und senden sie nebst einer für jeden Magazinsbezirk zu fertigenden Zusammenstellung, worin die Dienststellen in alphabetischer Reihenfolge erscheinen, spätestens bis 1. Juli an die Berwaltung der Eisenbahnmagazine ein.

\$ 5.

Letztere prüft die Bestelllisten in summarischer Beise, berichtigt sie erforderlichen Falls und ertheilt den Filialmagazinen Abgabeermächtigung bis zu den angegebenen Mengen für die Zeit vom 1. August eines Jahres bis 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 6.

Nachträgliche Berwilligungen sollen in der Regel nur bei Verehelichungen, Neuanstellungen, oder Versehungen, im Uebrigen nur bei ausreichender Begründung stattsinden. Derartige Gesuche sind ebenfalls an die Verwaltung der Eisenbahnmagazine zu richten, welche sie in eigener Zuständigkeit erledigt.

Eine wiederholte Anforderung bei bereits bestehender Bewilligung ist in Folge einer Bersetzung nicht nöthig, vielmehr bleibt der bewilligte Kredit, soweit solcher noch nicht in Anspruch genommen ist, auch für einen neuen Stationirungsort aufrecht erhalten; es ist nur bei der Bersetzung in einen anderen Magazinsbezirk eine entsprechende Verständigung der Verwaltung der Eisenbahnmagazine erforderlich.

92. 297

Stationstaffen, an beren Sit, fich tein Fic ginggin und teine Materialnieberlage befindet, Der Bertauf ber bezogenen Kohlen ift um im Falle der Entlaffung, Burnhesebung oder Berfetzung, letteren Falles am Abzugsorte gestattet. Im Uebrigen ift bie Abgabe an einen Dritten ftrengftens unterfagt, und zwar auch dann, wenn ber abnehmende Dritte felbft zum Bezuge Lugelaffen eift. analredeinlairen Diater inlen geben gene Bernat Bernat

Ber die vorstehende Bestimmung übertritt, wird durch die Generaldirektion vom Bezug feines Rohlenbedarfes aus den Magazinsbeständen fernerhin ausgeschloffen. Dasselbe geschieht mit ben zum Bezuge zugelaffenen Bediensteten, welche die Rohlen widerrechtlich abgenommen ebenfalls mit Bezugebestätigung verschen au die Empfangestation zur Richtenbung an das "nedach

Auf diese Bestimmungen find die Besteller, insbesondere bei den jährlichen Neuanforderungen, jeweils ausdrücklich aufmerksam zu machen und zwar in den Werkstätten und sonstigen größeren Arbeitsräumen durch öffentlichen Anschlag. nodlosno na teleichen nolden von dengelle die obige

Die Einzelabgaben sollen nicht unter 1/2 Tonne heruntergehen und nur in ganzen ober zehntels Tonnen ftattfinden. Die Stationstaffen haben bei Annahme der Gelbeinzahlungen (§ 10) hierauf zu achten.

d) hierauf zu achten. Die Abgabe findet bei den Filialmagazinen oder bei den Materialniederlagen statt.

nge ift durch Berveitges feitzuftellen. Die Rohlenabgabe darf nur auf Nachweis der vorangegangenen Zahlung des Rohlenpreises nebst der tarifmäßigen Wagenladungsfracht von Mannheim bis zur Empfangsstation erfolgen.

Die Rohlenpreise werden von ber Generalbirettion festgesett und im Berordnungsblatt Dirtien Rohlen in den Monaten Ottober und Robember nicht abgegeben werden. veröffentlicht.

Ms Empfangsstation fann hinfichtlich ber Frachtberechnung nur eine Güterstation in Betracht tommen meigen vede fingert mit elejwedesgunntoell nednedetroued neped renei nied

Für das nicht am Orte einer Güterstation wohnende Personal erfolgt die Ablieferung auf diejenige der beiden nächftgelegenen Güterftationen, welche für den Empfänger zur Abholung der Rohlen am günftigften ift. Gine Ansnahme wird mur für das eigene Stationsperfonal von Stationen ohne Guterdienst zugelaffen, für welches die Rohlen bei gleichzeitiger Bersendung mit den Dienstfohlen (§ 13) auf die Station abgeliefert werden fonnen. Die Frachtberechnung erfolgt in diesem letten Falle auf die vorgelegenen Güterstation. urodioied ut (nepaulanofred

ladungen auf möglichste Husmitgung ber zu 60bogiben Wagen zu achten. Den Abgabepreis hat der Besteller bei derjenigen Station einzuzahlen, auf welcher die gur Trennung verichiebener Bartbicen erjorderlich ift, tonnen Rörbe ben.nedrem negoged nelhoR

Die Einzahlungen tommen nur in ber Beit vom 8. bis mit 17. eines Monats erfolgen.

Die Stationstaffen buchen diese Ginnahmen im Borschuftonto oder unter Berwendung des Bordrucks C. 1a. Rr. 43 und 43 1/2 in einem besonderen Berzeichniß, aus dem die Monatsfinmmen in das Borfchuftonto übertragen werden und stellen jedem Ginzahler unter Berwendung und genauer Ausfüllung des entsprechenden Theils des Bordrucks C. 1 a. Rr. 44 Bescheinigung aus,

92. 298

Stationskaffen, an deren Sig fich tein Filialmagazin und feine Materialniederlage befindet, fenden unter Berwendung des Bordrucks C. 1a. Rr. 43 und 43 1/2 auf 18. jeden Monats einen Auszug aus dem Borschuftonto bezw. eine Abschrift des obengenannten besonderen Berzeichniffes an diejenigen Magazinsftelle, welche die Rohlen zu liefern hat.

Die am Site eines Filialmagazins ober einer Materialniederlage wohnenden Befteller übermitteln die von der Stationstaffe erhaltene Bescheinigung, nachdem fie auf berfelben den Kohlenempfang bestätigt haben, dem Filialmagazin oder der Materialniederlage. der der Materialniederlage.

Die übrigen Besteller geben ihre Bescheinigung nach vollzogener Kohlenempfangnahme ebenfalls mit Bezugsbestätigung verfeben an die Empfangsstation zur Rücksendung an das Filials magazin ober die Materialniederlage. vodugischen, rellenielle sie duit nogmunutielle sied tull jouries quegridid, aufmertiam an madian unit mar in den Bathanten und doubigen multionen

Die Abgabe der Kohlen geschieht an denselben Empfänger und die gleiche Station mir einmal im Monat und zwar für die am Site eines Filialmagazins oder einer Materialniederlage wohnenden Abnehmer in der Zeit vom 8. bis mit 24., für die außerhalb Wohnenden vom 20. bis letten eines Monates.

Die erstgenannten Abnehmer haben die Rohlen innerhalb 7 Tagen nach erfolgter Einzahlung in Empfang zu nehmen.

Die abzugebende Menge ist durch Verwiegen festzustellen. Die Kohlenabgabgspanismit auf Raib

nebit der tarifmäßigen Waggenladungefracht .21 Beannheim bis zur Empfangestation erfolgen. Un die nicht am Gipe von Filialmagazinen oder Materialniederlagen wohnenden Abnehmer dürfen Kohlen in den Monaten Oftober und November nicht abgegeben werden. Ausnahmen find nur bann und zwar mit Genehmigung ber dem Befteller vorgesetten Bezirfsftelle gulaffig, wenn jener wegen bevorstehenden Wohnungswechsels im Angust oder September noch nicht in 

die jenige den beiden nächtigelegenen Gutterfra Programieldie für Montangen gurtelchelung Die Bersendung der Rohlen hat möglichft in Sammelladungen und zugleich mit ben zu Dienstzwecken bestimmten Brennmaterialien zu erfolgen. Einzelsendungen find, soweit burchführbar, mit Unterwegsgüterzügen (gegebenen Falles unter Benützung bes hinteren Raumes ber Berfonalwagen) zu befördern. Die Filialmagazine haben bei ber Berfendung in Sammelladungen auf möglichfte Ausnützung ber zu belabenben Bagen zu achten.

Bu Ginzelsendungen, sowie wenn dies zum Zwecke einer befferen Wagenausnitzung ober gur Trennung verschiedener Barthieen erforderlich ift, fonnen Korbe benütt werben. and naldan

Die Empfangstation hat die Rorbe, bis zu fünf Stuck ineinander gefteckt und gusammen gebunden, alsbald an das Filialmagazin zurückzuleiten; kleinere Mengen find als Gilgut gurück-Rochruds, G. Josephan Bing and the control of the c

Die Anzahl ber Körbe ift sowohl bei ber Sin-, als bei ber Rückbeförderung auf den Begleitpapieren anzugeben, al () eburared Sheils bes Borbrude () la infagige ben Begleitpapieren anzugeben, al 299

Die Berbringung der Rohlen von den Empfangsstationen nach Bahmvartshäusern auf der Strecke mittelft Kurbelwagen soll gestattet sein, wenn badurch der Eisenbahmerwaltung Rosten 98r. 170867. B. In der Dienstangestung für Ange

führer und Schaffner, Theil I, Lusgabe 1898, find folgen 141 &

Die Filialmagazine sammeln die Empfangsbescheinigungen für die in einem Ralendermonat abgegebenen Rohlen, ordnen diefelben nach Stationen und ftellen eine Nachweisung auf, aus welcher die Mengen und die einbezahlten Beträge — lettere getrennt nach Kohlenpreisen und Frachten — erfichtlich find. Die Nachweisungen find nebst den Empfangsbescheinigungen jeweils bis zum 5. des folgenden Monats der Berwaltung der Eisenbahumagazine vorzulegen.

andern, als D.S. 7 ift einzulügen: Moundarded . 61 \$102 ob für jedes Johr besondere Amerkenntnisse Mulage I. In dem Monatsnachweis über den Material-Ab- und Zugang haben die Filialmagazine diese Kohlenabgaben jeweils in einem Posten aufzuführen; statt eines Belegs wird auf obige Nachweisung verwiesen. 4. Seite 16. Die Jahlen in der 40 Zeile von pbe. 31 g Auf forgfältige Ausfüllung ber Alverkenntnisse in

Die Berwaltung der Gifenbahumagazine behandelt die Kohlenabgaben als Abgaben auf Ersat summarisch für jedes Magazin und jeden Monat und legt sodann die Nachweisungen nebst Empfangsbescheinigungen mit einer Sauptzusammenftellung der Generaldirektion vor.

4. Fabrzeiten-Verzeichnißers gruugult. 71 & ausichliehlicher Berligung verlangt, obgleich der Berlinges Berzeichniße. Die Stationskaffen, bei welchen Kohlengelder einbezahlt wurden, fertigen nach Umfluß eines Monats unter Berwendung des Bordrucks C 1 a Rr. 43 und 43 1/2 über die Einzahlungen Berzeichniffe, in welchen Rohlenpreise und Frachten getrennt zu halten und zu summiren find.

Die Berzeichniffe find bis zum 5. des folgenden Monats dem Rechnungsbureau der 

Berfchriften über die Berechnung der Reber 81 Bagen stattgesunden hal.

Die beim Rechnungsbureau eingekommenen Berzeichniffe werden geprüft, mit den durch die Berwaltung der Gifenbahnmagazine vorgelegten Nachweisungen verglichen und geben sodann unter Ertheilung der Ginnahmeamveisung an die Gisenbahnhauptkaffe. Bon da werden die Berzeichniffe mit Belaftungsauftrag ben Stationstaffen überwiesen, welche folde nach Erledigung bem Belaftungsbuchauszug wieder anschließen.

§ 19.

Die Nachweisungen der Filialmagazine werden an Großh. Berwaltung der Gifenbahnmagazine zurückgegeben und von diefer den Filialmagazinen wieder zugestellt.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1901.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen. Afrikgen Allstendelker für die Beit zwilcher Schneider achteuten besonder zu andereiten und getreunte

Bagen 492 und 1736 beginnetschur malich agodd henodspeibingewan filbong, aid auf bas apatrais?

### rod ind mondorroomed Sonstige Bekanntmachungen.

Rr. 170357. B. In ber Dienftanweifung für Bugführer und Schaffner, Theil I, Ausgabe 1898, find folgende Menderungen handschriftlich vorzunehmen:

1. Seite 2 und 3 ift § 2 zu streichen; die §§ 3-7 find in §§ 2-6 abzuändern.

2. Seite 14 ist in § 4a D.B. 3 zu trennen in:

3. Fahrzeiten-Berzeichniß.

4. Belaftungs-Berzeichniß.

Die Ordnungszahlen 4 und 5 find in 5 und 6 gu ändern, als D.Z. 7 ift einzufügen:

Dienftvorschriften zu ber Militär Transportordnung und zum Militärtarif.

3. Seite 15. Die Ordnungszahlen 6 und 19 find zu ändern in 8-21.

4. Seite 16. Die Bahlen in ber 4. Beile von oben haben zu lauten: 1, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 20 u. 21. Im britten Absat haben die Ordnungszahlen gu lauten: 1, 2, 3, 4 und 9.

5. Seite 17. D.3. 4 ift zu trennen in:

4. Fahrzeiten-Berzeichniß.

5. Belaftung&-Berzeichniß.

Die D.B. 5-27 erhalten bie Bahlen 6-28. Um Schluffe bes § 4 ift nachzutragen:

29. Dienftvorschriften ju ber Militar-Transportordnung und gum Militartarif.

30. Dienftamweifung für Güterpader.

31. Auszug aus ben Güterabfertigungsvorschriften.

32. Borfchriften über die Berechnung ber Nebenbezüge bes Fahrpersonals.

6. Seite 27 ift in ber erften Beile bes § 14 abgumuod ändern: § 6 in § 5,011p.190 mahuffeuthalt

7. Seite 45. Die zweite Zeile von oben und bie folgenden bis jum Schluß bes Abfațes find gu ftreichen.

8. Seite 55 ift Biffer 3 gu ftreichen.

#### erden on Großb. Ansibithagung ber Gifenbahn

Dr. 170425. B. In ben Bollgugsbeftimmungen gum laufenden Winterfahrplan ift mit Giltigfeit vom 2. Januar f. 3. nachzutragen

unter Bb auf Seite 18 gwijchen Sugftetten und Ihringen Wasenweiler für die Zeit zwischen ben Bügen 492 und 1736 bezw. 483.

Dienflanweisungen. drauged Ingut | migt jat Gleichzeitig ift biefe Station auf Seite 5 unter II A ber obigen Bestimmungen zu streichen.

#### Versonenverkehr.

Nr. 170647. C. Bu bem in Kluftern nicht haltenden Bug 594 werden die Kilometerhefteintrage in Friedrichshafen abgefertigt. 119 910 din napmade sid rachlaut ernantia fino. Die Ragnettung

#### Chierbeförderung. 200 a mit aid

Dr. 170250. C. Der Unionflub in Berlin ftellt von 1902 ab für jedes Jahr besondere Anerkenntnisse (Anlage I ber Rundmachung 16 bes beutschen Gifenbahn-Berkehrs-Berbandes) aus. Die Anerkenntniffe für 1902 find auf rosa Papier bergestellt. Andere Anerkenntnisse find bom 1. Januar an nicht mehr anzunehmen.

Auf forgfältige Ausfüllung ber Anerkenntniffe ift zu achten, namentlich barauf, daß ber Bermert "Wagen wird ju ausschließlicher Benützung verlangt" nur dann burchftrichen ift, wenn bei ber Berlabung ausschließliche Benützung eines Wagens für einzelne Stüde auch thatfächlich nicht verlangt wird. Wird bei ber Berladung ein Wagen ju ausschließlicher Benützung verlangt, obgleich ber Ber= mert burchftrichen ift, fo ift ein neues Unerfenntnig ober die Aenderung des Anerkenntniffes zu verlangen.

Bebe Menberung im Anerkenntniß ift bom Auflieferer burch Namensunterschrift zu bestätigen.

Aus bem Anerkenntniß muß auch ersichtlich sein, ob die Beforberung in bahneigenen ober in Privat-Stallungswagen stattgefunden hat.

Die Beförberungsscheine find so auszustellen, daß Bweifel bei ber nachträglichen Frachtberechnung nicht entfteben tonnen annung der Erfenbahmmaga, nenntagen

#### nuter Extheilung der Emnadmeamveining an artat Had aarity Guterverkelte, tige affinitieren

Dr. 171136. C. In ber Kundmadjung 23 bes beutschen Gifenbahn-Bertehrs-Berbandes ift auf Seite 5 zu ftreichen: 32 Dresben (Altstadt) Sächfische Staatsbahn.

Die Rachvoentungen der Kilialmagazine

Nr. 171137. C. Am 1. Januar 1902 wird auf ber Station Beven eine besondere Abfertigungsftelle für ben Gilgutverkehr eröffnet. Es find baber von biefem Beitpuntte ab für ben Gilgutverfehr mit ber genannten Station die Frachtfarten besonders zu nummeriren und getrennte Nachweisungen zu führen.